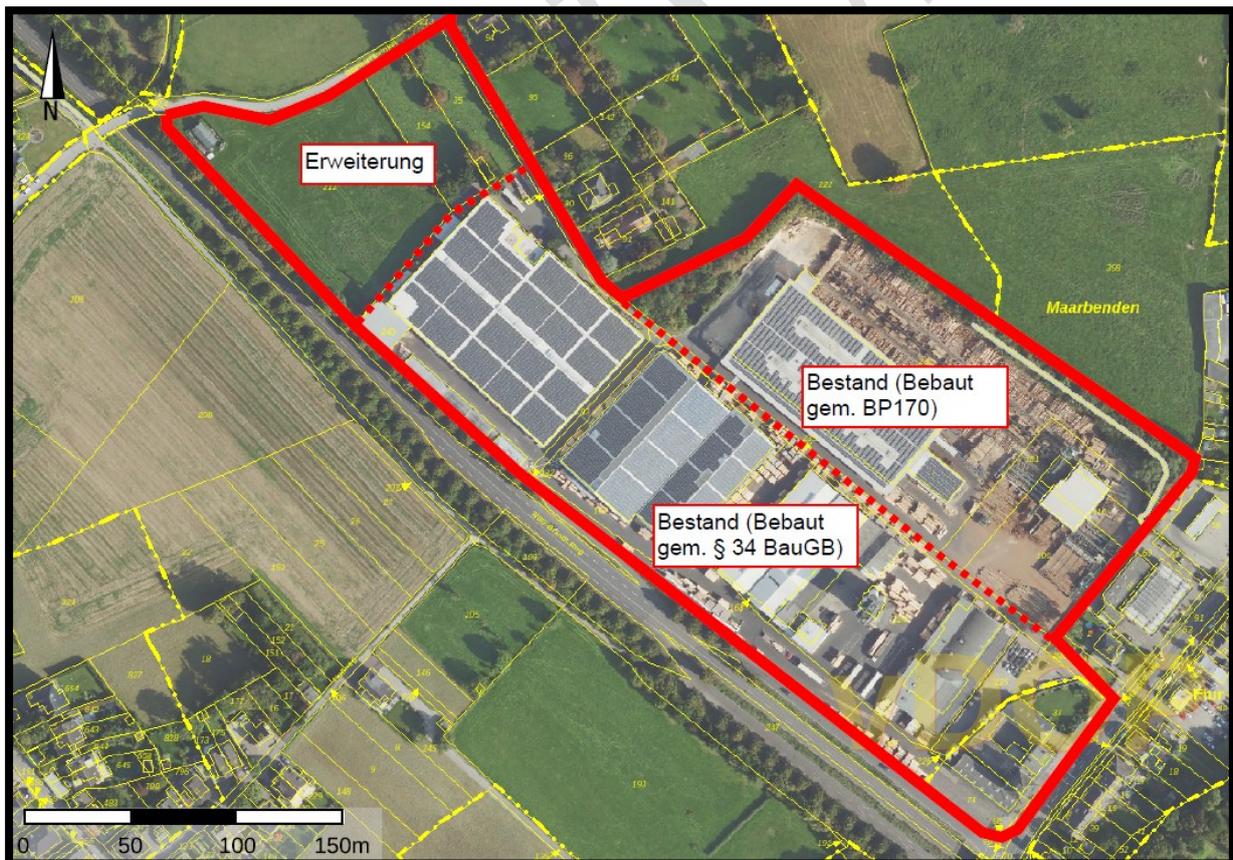


Bebauungsplan Würselen

„Erweiterung Sägewerk“

Artenschutzrechtliche Prüfung



AUFTRAGGEBER:

Gebr. Eigelshoven GmbH & Co. KG
Hauptstrasse 250 a

52146 Würselen

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Bildquellen:

D. Liebert – 2023 und 2025
Luftbilder / Karten: geoportal NRW

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	10.06.2025	Lie.	Textteil

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Lage im Raum	5
2.1	Wertgebende Strukturen, Erhalt und Konflikte	7
3	Bilddokumentation	7
3.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
4	Eingriffsgebiet	12
4.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	12
5	Vorbelastungen	13
6	Methodik	13
6.1	Ergebnisse	13
6.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	15
7	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	16
7.1	Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“	16
8	Bewertung Stufe II: vertiefende Betrachtung	20
8.1	Gebäude- und Baumbewohnende Fledermäuse	20
8.2	Steinkauz	20
9	Weiterführende Maßnahmen	21
9.1	Ersatz von Quartieren	21
9.2	Vogelschlag an Glasfassaden	21
9.3	Lichtbeschränkung	21
9.4	Lebensraumeratz	22
9.4.1	Lebensraumeratz Detailbeschreibung	22
9.4.2	Zielvorstellung	26
9.4.3	Verortung der Maßnahmen	27
9.4.4	Zusätzliche Eingrünung	28
10	abschließende Bewertung Stufe I	29
11	Artenschutzrechtliches Fazit	30
12	Zusammenfassung	30
	Literatur und andere Quellen	31

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Am Südrand der Ortslage Broichweiden – Stadt Würselen ist die Erweiterung eines Sägewerks geplant. Die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zu dieser Baumaßnahme müssen über das Instrument des Bebauungsplanes abgebildet werden.

Der Geltungsbereich des B-Planes besitzt eine Flächengröße von etwa 1,1 ha. Das Eingriffsgebiet wird derzeit nahezu ausschließlich von intensivlandwirtschaftlichen Flächen geprägt, die primär als Mähwiese oder gelegentlich als Standweide genutzt werden. Zudem verläuft eine Feldgehölzhecke durch das Plangebiet.

Nach West grenzt das Plangelände an das vorhandene Sägewerk. Nutzungsbedingt sind für den Betriebsbereich erhebliche Störungen abbildbar. Ebenfalls deutlich vorbelastet ist das südlich angrenzende Gelände – dort verläuft der Willy-Brandt-Ring, der als bedeutende lokale Verkehrsachse zu charakterisieren ist und gantzätig hohe Verkehrslasten aufweist.

Deutlich beruhigter sind die angrenzenden Flächen im Norden und Osten. Dort dominieren neben direkt an das Plangebiet angrenzende Straßenflächen (Dommerwinkel und Am Sägewerk) mit geringem Verkehrsaufkommen, dörflich geprägte Wohnbebauungen mit strukturreichen Gärten sowie weitere intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Feldgehölzhecken.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

2 Lage im Raum

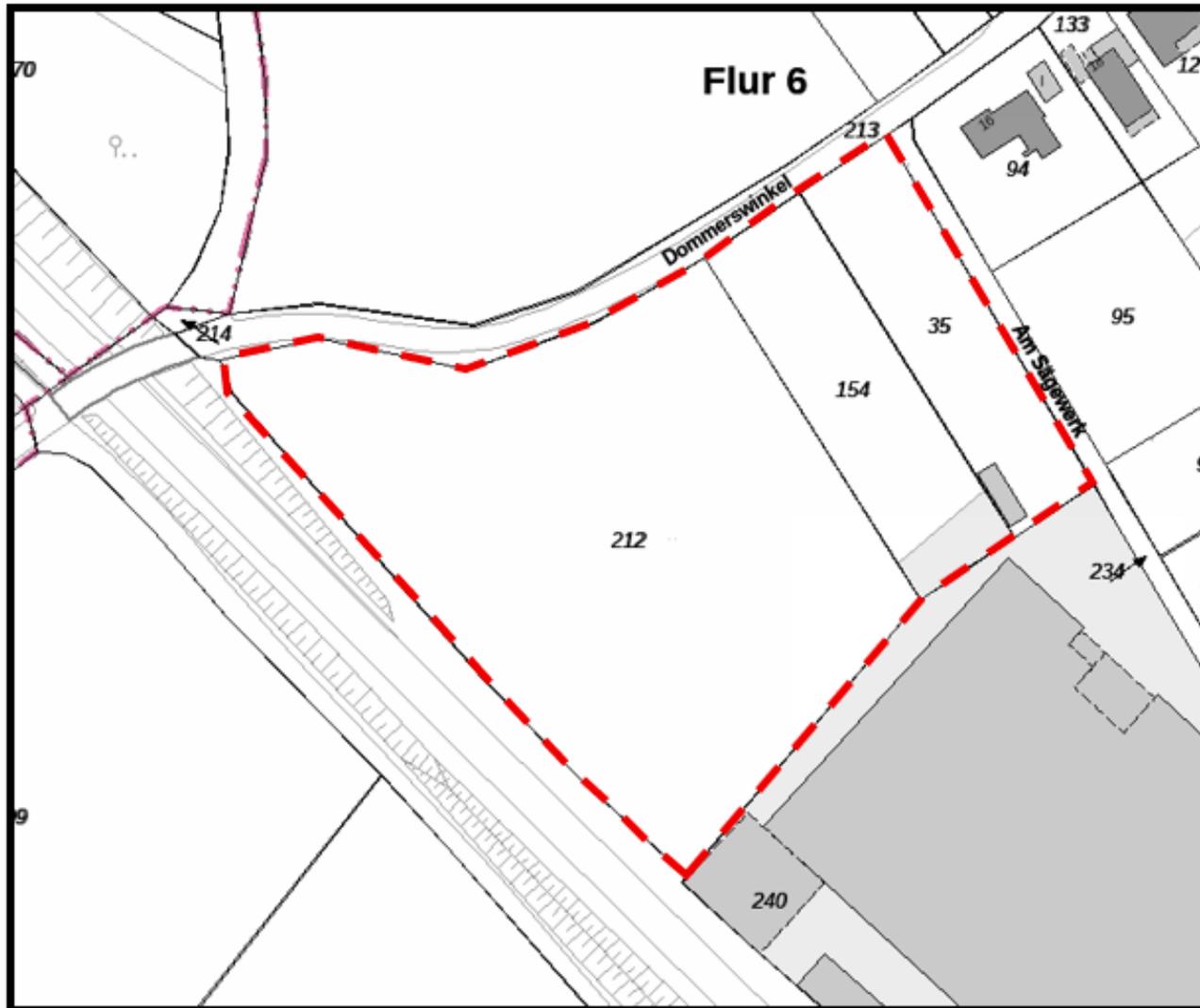


Abb.: Lage im Großraum - Luft-
bild - Liegenschaftskarte - Gel-
tungsbereich = rot gestrichelt

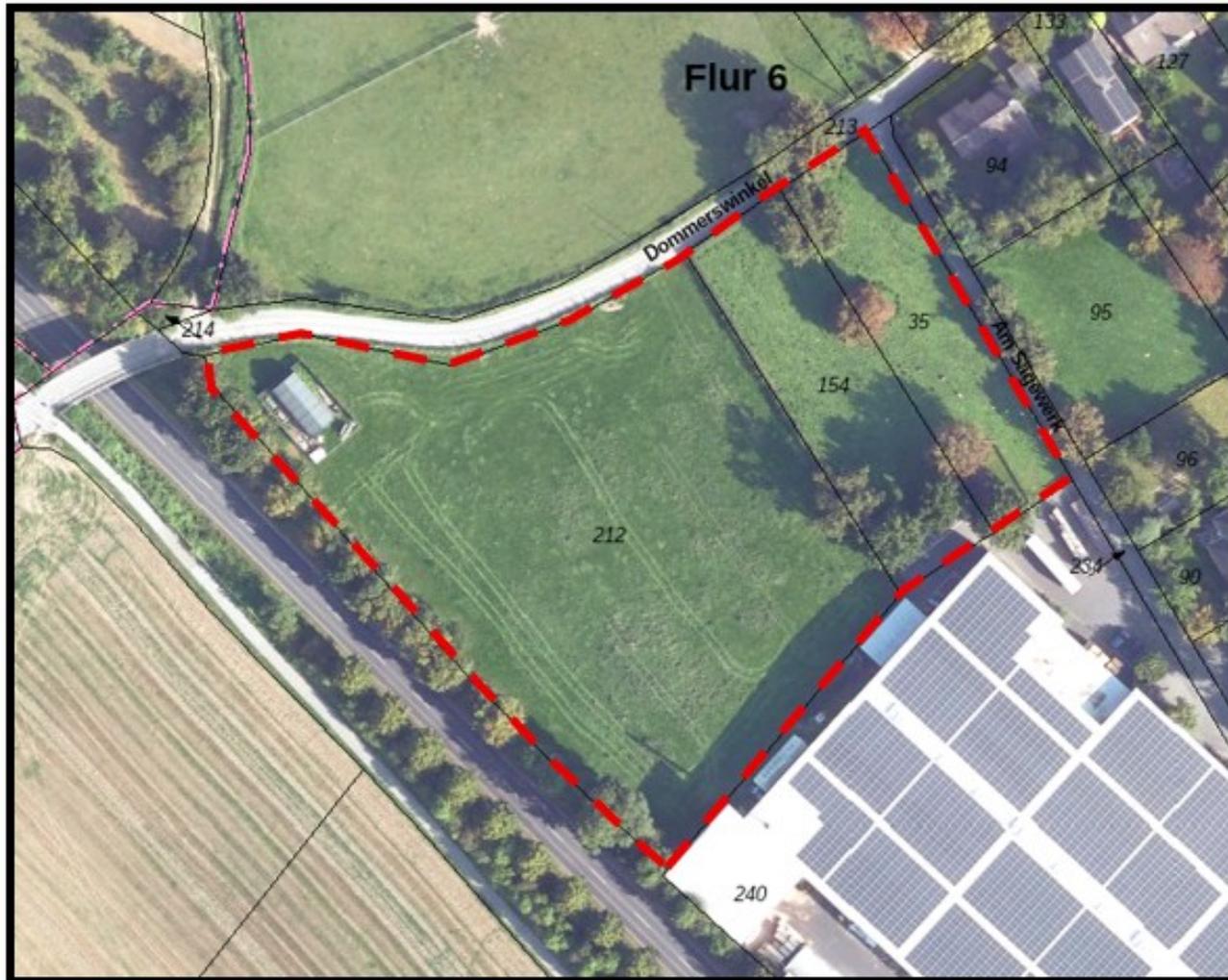


Abb.: Lage im Großraum -
Luftbild - Luftbild - Geltungs-
bereich = rot gestrichelt

2.1 Wertgebende Strukturen, Erhalt und Konflikte

Die Zielsetzung der Planung wurde in Kap. 1 bereits umfänglich beschrieben. Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte resultieren dabei primär aus der Überbauung des Plangebietes (primär Nahrungshabitat) sowie der Rodung von Gehölzen. Bei **erforderlichen Rodungsarbeiten könnten sich Konflikte gegenüber der Gilde der Brutvögel ergeben** – zudem ist die Bedeutung des Nahrungshabitats für die Lokalisation zu berücksichtigen.

3 Bilddokumentation

	<p>Geräteschuppen im Bereich der Mähwiese Parzelle 212 – Aufnahmeort Straße Dommerswinkel – Blickrichtung ost</p>
	<p>Artenarme Mähwiesenfläche im Bereich der Mähwiese Parzelle 212 – im Hintergrund die Baumhecke in der Böschung zum Willy Brandt Ring (außerhalb des Plangebietes). Aufnahmeort Straße Dommerswinkel – Blickrichtung Südost</p>



Artenarme Mähwiesenfläche im Bereich der Mähwiese Parzelle 212 – im Hintergrund das vorh. Sägewerk – am linken Bildrand die Feldgehölzhecke im plangebiet. Aufnahmeort: Straße Dommerswinkel – Blickrichtung Süd



Artenarme Mähwiesenfläche im Bereich der Mähwiese Parzelle 212 im Vordergrund sowie die Strukturen der Feldgehölzhecke im Hintergrund. Aufnahmeort: Straße Dommerswinkel – Blickrichtung Ost



Wiesenbereich mit Baumbestand parallel zur Straße „Am Sägewerk“ im Osten des Plangebietes.

 A photograph showing a road intersection. On the left, a blue sign with a white arrow points towards the intersection. The road is paved, and there are green bushes and fallen yellow leaves in the foreground. In the background, there are tall evergreen trees and some buildings.	<p>Kreuzungsbereich „Am Sägewerk“ und „Dommerwinkel“ an der Nordostecke des Geltungsbereiches.</p>
 A photograph of a paved path or road. On the left, there is a wooden fence and a green field. On the right, there are tall trees and bushes. The path is wet, and there are fallen yellow leaves along the edge.	<p>Ostgrenze des Plan- gebietes im Bereich der Straße „Am Säge- werk“</p>
 A photograph of a large, mature tree with a wide canopy. The tree is in a green field. In the background, there is a wooden fence and some buildings. The ground is covered with fallen yellow leaves.	<p>Mittelalter Baumbe- stand im Bereich der Parzellen 154 und 35</p>

	<p>Übergang zu Nutzungsbereichen im Bereich Südost.</p>
	<p>Artenarme Mähwiesenfläche im Bereich der Mähwiese Parzelle 212 - im Hintergrund der temp. Geräteschuppen an der Nordwestecke. Aufnahmeort zentrale Südgrenze - Blickrichtung Nordwest</p>
	<p>Charakter der Gehölz- / Baumhecke auf der Grenze der Flurstücke 212 und 154</p>



Bild oben und unten:
Altbaum am südlichen Ende der Heckenstruktur auf der Grenze der Flurstücke 212 und 154 mit hohem Totholzanteil.



3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Rodungen

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

4 Eingriffsgebiet

4.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Der Untersuchungsraum kann aufgrund der hier gegenständlichen Planung und Vorbelastungen nach Süd und West auf die Grenzen des Plangebietes beschränkt werden. Nach Nord und Ost werden Pufferzonen berücksichtigt.

5 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des Raumes besitzt entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit geschützter Arten.

Die von der Planung betroffenen Bereiche unterliegen insgesamt einer Vorbelastung durch den Verkehr auf dem Willy Brandt Ring sowie die betriebsbedingten Störungen aus dem Bereich des Sägewerks.

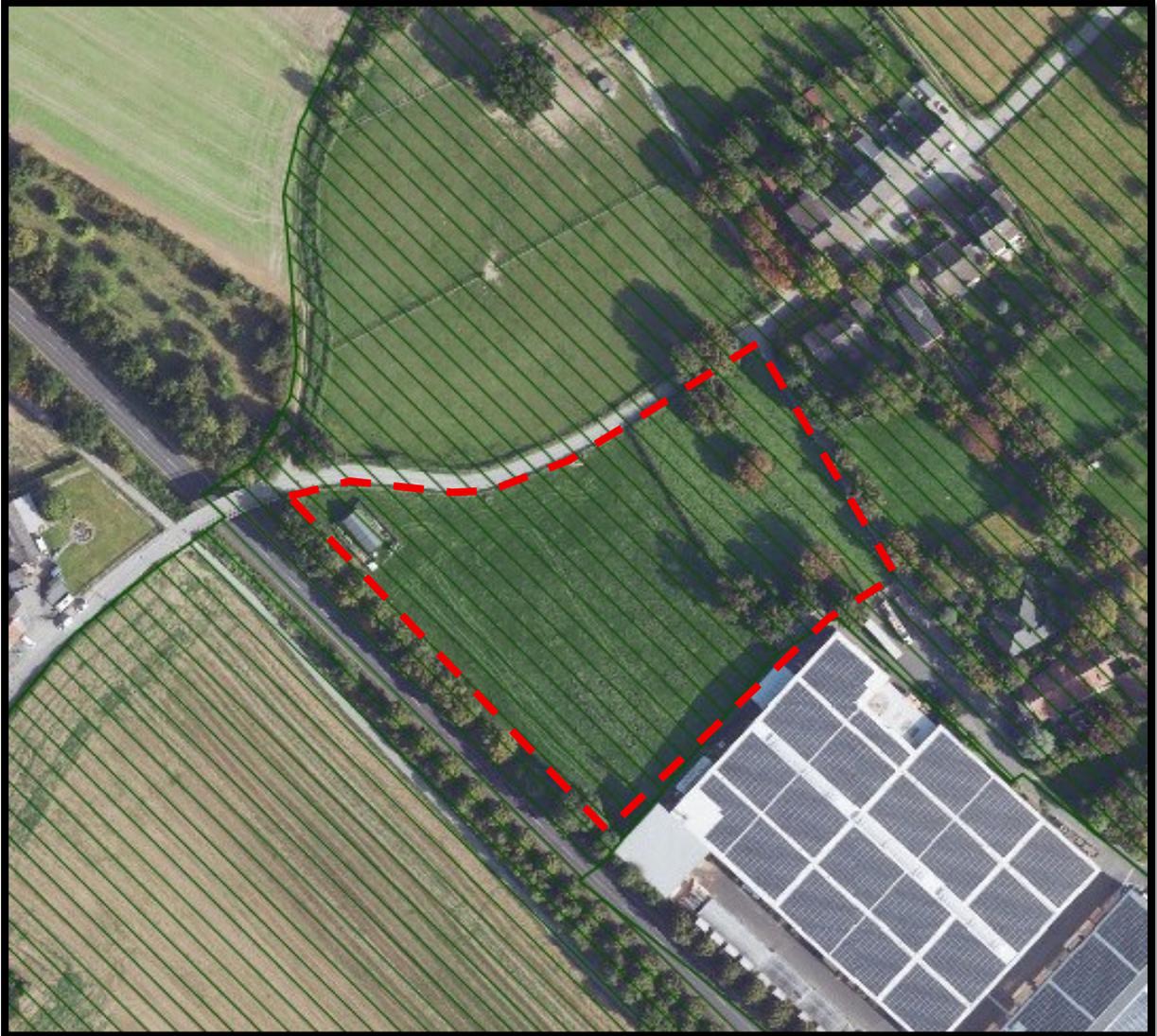
6 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr 2025 mehrfach begangen und auf Hinweise des Vorkommens geschützter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Zur Begehung waren alle Bereiche des Plangelandes zugänglich und einsehbar.

6.1 Ergebnisse

Die zur Überbauung vorgesehenen Flächen bieten primär einen Lebensraum für störungstolerante Vogelarten, die sich häufig in der Nähe des Menschen aufhalten (Kulturfolger). Offenlandarten (z.B. Feldlerche und Kiebitz) bietet das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Vertikalstrukturen und Störungen aus dem Umland (sowie nutzungsbedingter Störungen) keinen geeigneten Lebensraum. Baumhöhlen oder Horste konnten in den meist mittelalten Bäumen innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Ein Altbaum an der Südgrenze weist jedoch hohe Anteile von Totholz auf, die wiederum typische Spalten oder Risse aufweisen, die sich als Tagesquartiere für Fledermäuse eignen könnten. Eine Lebensraumeignung für Amphibien oder trocken geprägte Säume oder sonstige typische Reptilienlebensräume sind nicht vorhanden. Im Bereich der Hecken sind Fortpflanzungsstätten für heimische Brutvögel nicht auszuschließen. Nordwestlich der Straße Dommerswinkel findet sich eine etwa 3.500 qm große Fläche, die durch die biologische Station als Lebensraum für den Steinkauz hergestellt wurde. Es ist zu Grunde zu legen, dass der Vogel die umliegenden Freiflächen als Nahrungshabitat nutzt – primär die Prägung der Flächen auf den Parzellen 154 und 35, auf denen temporär Vieh weidet, ist als typisches Nahrungshabitat der Art zu bewerten. Die deutlich größere Fläche auf Parzelle 212 hingegen besitzt lediglich temporär eine gute Eignung als Nahrungshabitat – im Frühjahr 2025 konnten dort nahezu flächendeckend Wuchshöhen von ca. 50 cm nachgewiesen werden. Derartige Flächen sind für die Bodenjagd des Vogels nur bedingt geeignet. Dem Einfluss der Planung auf das Nahrungshabitat ist im Gesamtkontext erhöhte Bedeutung beizumessen.

Das Plangebiet sowie große Teile des Umlands gehören zum LSG-5102-0008 - Gebietsname: LSG-Gruenland mit Gehoelzbestand um die Ortslagen Linden-Neusen und Weiden. Die Aspekte der Befreiung sind auf weiteren Planungsebenen zu prüfen und abzuarbeiten.



Einflüsse des Bauvorhabens auf Arten innerhalb des Schutzgebietes werden in die Prüfung integriert.

6.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUK) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2025): Landschaftsinformationssammlung
- ROTE LISTE NRW, Niederrheinische Bucht (aktuelle Fassung)

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu be-

rücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

7 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In der folgenden Tabelle sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

7.1 Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“

M 1: zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann in Grenzbereichen nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren durch erhöhte Störung ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit – mithin zwischen Ende Oktober

und Ende Februar durchzuführen. Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht in diese Zeit verschieben hat zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen maximal 2-3 Tage vor Beginn zwingend eine Untersuchung auf aktuellen Besatz zu erfolgen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, muss mit den Arbeiten gewartet werden bis sichergestellt ist, dass sämtliche Nistplätze verlassen wurden. Für eine Ausnahmegenehmigung wäre vorab die Grundlage auf Basis zwingender Gründe zu prüfen.

Aufgrund der Prägung des Plangebietes sowie der Vorbelastungen aus dem Umfeld, kann die Betrachtung auf eine beschränkte Artenauswahl reduziert werden.

Auswahl Layer LANUV Messtischblatt Quadrant 4 im Messtischblatt 5102

planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume..

Betrachtet werden ausschließlich Arten mit Status / Kennzeichen FO = Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tab.: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Autökologische Angaben siehe:

LIMBRUNNER ET AL. (2013); SÜDBECK ET AL. (2005); BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

LANUV (2025): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Säugetiere		
Stellvertretend Zwergfledermaus*	JA	Fakultativ synanthrop geltende Fledermaus; Die an das EG angrenzenden Gebäude sowie ein Altbaum im Plangebiet stellen potentielle Zwischenquartiere dar.
Biber	NEIN	Gewässer sind im Nahbereich nicht vorhanden – das Plangebiet ist nicht als Landlebensraum der Art zu charakterisieren.

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Vögel		
Habicht Sperber Mäusebussard Kleinspecht Turmfalke Turteltaube Waldkauz Star	NEIN	Horste oder ausreichend große Höhlen sind in den überwiegend jungen bis mittelalten Gehölzen nicht vorhanden. Der Steinkauz wird gesondert betrachtet.
Steinkauz	JA	Einflüsse der Planung auf Fortpflanzungsstätten sind nicht abbildbar – die Fortpflanzungsstätte befindet sich unmittelbar neben einer stark befahrenen Straße. Durch die Planung werden jedoch potentiell geeignete Flächen, die als Nahrungshabitat zu bewerten sind, überbaut.
Feldlerche Wachtel Rebhuhn Kiebitz	NEIN	Die primär als Intensivmähwiesen zu identifizierenden Flächen weisen eine mäßig frische Prägung auf. In den Flächen oder randlich finden sich Baumhecken. Die Feldlerche meidet Vertikalstrukturen. Der Kiebitz präferiert feuchtes Grünland oder Ackerflächen mit angrenzenden Feuchtzonen. Wachtel und Rebhuhn benötigen eine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Diese Strukturen sind im PG nicht vorhanden.
Mehlschwalbe Rauchschwalbe Schleihereule	NEIN	Gebäudegebundene Arten – die Realisierung der Planung sieht keinen Gebäudeabriss vor – PG ist nicht als essentieller Teil eines potentiellen Reviers im Umfeld zu identifizieren. An den vorhandenen Gebäuden wurde keine Lehmester nachgewiesen.
Feldsperling	NEIN	Höhlenbrüter, in Mitteleuropa vornehmlich Baumhöhlen; Die Bäume im Plangebiet weisen keine Baumhöhlen auf.
Bluthänfling	NEIN	Der Bluthänfling besiedelt eine Vielzahl von Habitaten die sich durch einen offenen Charakter mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsenen Flächen auszeichnen. Wichtig ist eine samen tragende Krautschicht. Struktureiche Agrarlandschaften mit abwechslungsreicher Anbaustruktur. Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen werden besiedelt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Säme-

		reien von Kräutern und Stauden. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Einsatz von Pestiziden oder die Flurbereinigung, insbesondere den Verlust von Ruderalflächen, Ackerrandstreifen und extensiv genutzten und mageren Grünlandbereichen kann es zu Nahrungsempässen für den Bluthänfling kommen. Auch der Verlust von Hecken als Standort der Brutplätze trägt zur Gefährdung dieser Art bei. Hecken gehen zwar durch die Planung verloren – der Verlust kann jedoch temporär durch das Umland kompensiert werden – im Zuge der Planung werden umfängliche Flächen wieder begrünt, sodass dauerhaft eine Kompensation entsteht.
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)**	NEIN	unter Berücksichtigung der Vorsorgemaßnahme ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potentieller Bruthabitate wird durch Umgebung kompensiert. Arten brüten häufig in der Nähe des Menschen und sind weitgehend störungstolerant.
Amphibien		
Geburtshelferkröte	NEIN	Gewässer sind im Nahbereich nicht vorhanden – das Plangebiet ist nicht als Landlebensraum der Art zu charakterisieren.

*) aufgrund eigener Erfahrungen und örtliche Erkenntnisse hinzugefügte Art

***) besonders geschützte Arten gemäß V-RL (Rote Liste NRW Niederrheinische Bucht)

Für folgende Arten ist eine vertiefende Betrachtung erforderlich:

**Fledermausarten
 Steinkauz**

8 Bewertung Stufe II: vertiefende Betrachtung

8.1 Gebäude- und Baumbewohnende Fledermäuse

Die angrenzenden Gebäude sowie ein Altbaum innerhalb des Plangebietes sind als Quartiere der zu betrachtenden Artengruppe zu identifizieren. Die typischen Lebensräume an den angrenzenden Gebäuden werden nicht tangiert – der Baum wird im Zuge der Realisierung einer Bebauung gerodet. Durch diese Rodung gehen Zwischenquartiere verloren – eine Eignung als Winterquartier oder Wochenstube liegt nicht vor.

Fazit: Der Quartierverlust ist zu kompensieren.

8.2 Steinkauz

Die Nahrung des Steinkauz besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden **kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten** bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen.

Innerhalb des Plangebietes finden sich primär an der Ostgrenze Flächen, die dem Charakter einer Viehweide entsprechen. Durch die geplante Überbauung geht ein Teil des als Nahrungshabitat zu identifizierenden Bereiches verloren. In wie fern der Verlust durch das Umland kompensierbar wäre, kann rechtssicher nicht abgebildet werden. Die als typische Nahrungshabitate zu identifizierenden Bereiche erreichen jedoch eine Gesamtfläche von 3.226 qm (Parzellen 154 und 35) – weitere 7.986 qm sind als eher suboptimales Nahrungshabitat zu bewerten (Parzelle 212). Aufgrund der Größe von 5 ha für eine „Optimalhabitat“ liegt der Verlust mithin bei ca. 3,2 % Flächen guter Prägung und zusätzlichen ca. 8% suboptimaler Prägung und ist somit als essentiell zu bewerten.

Fazit: der Verlust des Nahrungshabitats ist zu kompensieren.

9 Weiterführende Maßnahmen

9.1 Ersatz von Quartieren

Der Verlust der potentiell möglichen Fledermausquartiere ist vor der termingebundenen Rodung des Einzelbaumes vorzusehen. Im Umfeld der Planung – bevorzugt im Bereich Sägewerk oder Wohnbebauung im Nahbereich – sind 5 Stück Ersatzquartiere für Fledermäuse vorzusehen.

9.2 Vogelschlag an Glasfassaden

Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben: Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Ein essentiell erhöhtes Risiko besteht ab einer Einzelscheibengröße von etwa 5 qm sowie grundsätzlich bei Übereckverglasungen! In diesen Fälle sind Schutzmaßnahmen in Form von Folierungen auf den Außenseiten der Scheiben vorzusehen. Weitere Hinweise siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

9.3 Lichtbeschränkung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Fledermäusen und von Vögeln ist für die Beleuchtung auch bei Wohnanlagen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:

- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
- Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem

geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warm-weiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).

- Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

9.4 Lebensraumerersatz

Im Sinne einer Kompensation des verlustigen Lebensraumes werden im Nahbereich der Planung intensivlandwirtschaftlich genutzte Mähwiesen extensiviert und zusätzlich mit Obstbäumen bepflanzt, sodass sie dem Anspruch des Steinkauzes bezüglich seines Nahrungshabitates entsprechen. Durch die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen entstehen südlich und nördlich des Weges „Dommerswinkel“ (unter Abzug bereits vorhandener Gehölzbestände (werden erhalten)), Nahrungshabitats mit einer Fläche von ca. 1 Hektar (geringfügig weniger 0,9x ha). Dieses neue Ersatz-Nahrungshabitats ist vor dem Hintergrund der Prägung und Größe der verlustigen Fläche auskömmlich um den Verlust innerhalb des Plangebietes vollständig zu kompensieren. Nachrichtlich ist darauf zu verweisen, dass die zukünftige Prägung der Flächen zusätzliche positive Aspekte für zahlreiche weiteren Arten generiert, die ebenfalls den Biotoptyp Streuobstwiese als Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätte nutzen. Neben der Herstellung der Flächen ist zu beachten, dass

- Weitere biotopoptimierende Maßnahmen verbindlich durchzuführen sind
- eine rechtliche Sicherung (z.B. städtebaulicher Vertrag oder Grundbucheintrag) erfolgen muss

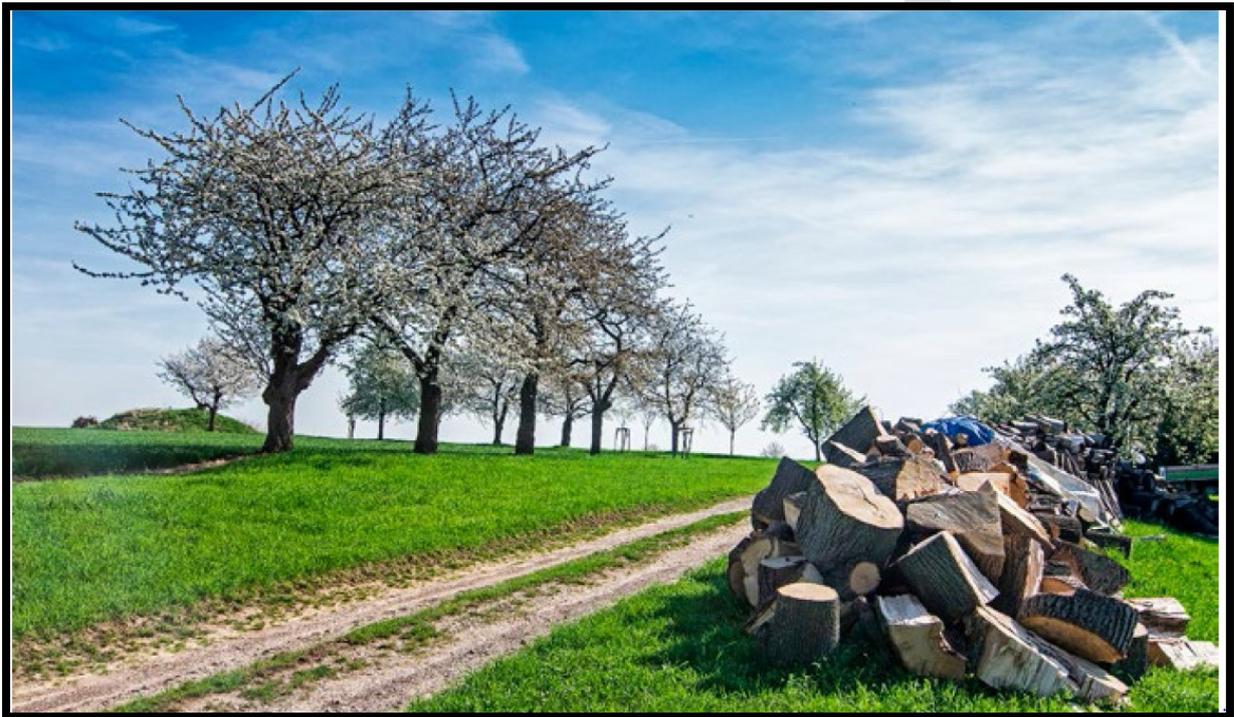
9.4.1 Lebensraumerersatz Detailbeschreibung

Das folgende Maßnahmenkonzept orientiert sich an vergleichbaren Planungen an der Städtereion Aachen und wurde im Zuge sonstiger verfahren bereits erfolgreich umgesetzt.

Im Bereich der aktuellen Mähwiesen sollen Streuobstwiese sowie weitere Habitats-elemente entstehen. Eine Beweidung der Flächen wäre einer Mahd vorzuziehen.

Innerhalb der ca. 1 ha großen Fläche

- Sind insgesamt min 3 Holzstapel und Steinhaufen vorzusehen (Rückzugsräume in Spalten und Löchern als Tageseinstände) und Lebensraum für eine Vielzahl von Insekten und Kleinsäugetern, die dem Steinkauz als Nahrungsgrundlage dienen. Weiterhin sind diese Strukturelemente auch als Ansitze geeignet. Auch für Jungvögel sind solche Ausstattungsmerkmale wichtig, denn sie finden hier Schutz vor Prädatoren und geeignete Versteckmöglichkeiten (Bauer et al 2005)



- Sind alle bereits vorhandenen Einzäunungen in Form von Weidepfählen zu erhalten
- Ist zur Schaffung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage ein ganzjähriges Angebot von kurzrasigem Grünland zur Bejagung von potentiellen Beutetieren zu gewährleisten. Neben kleinen Wirbeltieren wie Wühlmäusen und Vögeln ernährt sich der Steinkauz auch von Wirbellosen wie Käfern, Ohrwürmern oder Heuschrecken. Vor allem als Nestlingsnahrung und - in frostfreien Perioden im Winter - machen Regenwürmer einen großen Anteil der Nahrung aus. Weiterhin bilden Insekten mit 75 % einen großen Anteil innerhalb des Beutespektrums (SCHÖNN et al. 1991). Durch das Mähen von Teilbereichen zu unterschiedlichen Zeitpunkten werden mosaikartig strukturierte Biotope geschaffen, die die Nahrungsgrundlage für den Steinkauz verbessern können. Der Bestand an Beutetieren wird gefördert und der Steinkauz kann seiner bevorzugten Jagdmethode nachkommen. Das stehende Altgras bietet neben der Erhöhung der Indi-

viduenzahlen und dem Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten für wiesenbewohnende Arten auch für spät blühenden Pflanzen die Möglichkeit zum rechtzeitigen Absamen. Mit der mosaikartigen Mahd von Grünflächen kann die Artenvielfalt und die Biodiversität auf diesen Flächen signifikant erhöht werden.



- Eine extensive Beweidung ist möglich. Ähnlich wie bei der Mahd sollte bei der Beweidung gleichermaßen darauf geachtet werden, dass es Bereiche gibt, auf denen Altgras und hohe Vegetation vorhanden sind. Das partielle Abstecken mit mobilen Weidezäunen und das Beweiden von Teilbereichen schafft einen strukturreichen, mosaikartigen Lebensraum zur Förderung von Nahrungsgrundlagen für den Steinkauz und gleichzeitig Versteck- und Fortpflanzungsmöglichkeiten für Insekten und Kleinsäuger. In offenen Stallungen oder Stallgebäuden mit Einflugmöglichkeiten finden Steinkäuze und andere gebäudebewohnende Arten außerdem vielfältige Möglichkeiten zum Brüten.



- Es ist auf die Vermeidung von Fallenwirkung zu achten. Offene Wasserflächen von Viehtränken oder Wasserfässer sind mit Ausstiegshilfen zu versehen oder müssen abgedeckt werden, damit Vögel, die diese Stellen zur Wasseraufnahme aufsuchen wollen, nicht ertrinken. Mit Hilfe von Schwimmbrettern oder Drahtgeflechten können sich die Vögel selbst befreien.
- Zudem könnten Informationstafeln entlang des Feldweges Hintergrundwissen zum Sinn und Zweck der Streuobstwiese vermitteln.



- Die endgültige Konzeption der Fläche ist mit den zuständigen Genehmigungsbehörden ggfs. unter Beteiligung der Biologischen Station abzustimmen.

9.4.2 Zielvorstellung



9.4.3 Verortung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle und Karte werden die Grundstücke abgebildet, die in der zuvor beschriebenen Form optimiert werden sollen.

Flur	Parzelle	Fläche ges.
Flur 6	135	1.123
Flur 6	136	1.008
Flur 6	137	1.088
Flur 6	142	1.193
Flur 6	96	757
Flur 6	103 und 105	4.310
Flur 6	95	1.513



9.4.4 Zusätzliche Eingrünung

Ergänzend zur Herstellung der beschriebenen Nahrungshabitate für den Steinkauz erfolgt eine Eingrünung des Plangebietes. Der Kernbereich der Bebauung erhält dabei eine Eingrünung in Form eines umlaufenden begrünten Walls – lediglich auf der zum vorh. Sägewerk weisenden Seite grenzt die geplante Bebauung unmittelbar an den Bestand. Es kommen zur Begrünung standortgerechte, überwiegend beerentragende Gehölze autochthoner Herkunft zum Einsatz. Die folgende Abbildung zeigt die umfängliche Eingrünung nach Nord, West und Ost.



10 abschließende Bewertung Stufe I

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fledermausarten	NEIN	<p>Durch die terminliche Begrenzung der Rodung werden Tötungen oder Verletzungen verhindert.</p> <p>Durch die Vorgabe zur Beleuchtungsreduzierung wird eine Störung der Tiere oder ein verändertes Jagdverhalten vermieden.</p> <p>Durch die Montage von Fledermausquartieren wird der Verlust potentiell möglicher Quartiere kompensiert.</p>
Steinkauz	NEIN	<p>Durch die terminliche Begrenzung der Rodung werden Tötungen oder Verletzungen verhindert.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme zum Vogelschlag wird ein essentielle Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert.</p> <p>Durch die beschriebene Maßnahme zur Herstellung von Streuobstwiesen wird der Verlust essentieller Nahrungshabitate vermieden.</p>

11 Artenschutzrechtliches Fazit

Nachfolgend werden für die abgeschichteten, betroffenen planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelnen bewertet.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1

Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann durch die Umsetzung der genannten Maßnahme ausgeschlossen werden.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 2

Erhebliche und somit populationsrelevante Störungen sind auszuschließen.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 3

Ein Verlust von essenziellen Lebensräumen ist ausgeschlossen.

12 Zusammenfassung

Am Südrand der Ortslage Broichweiden – Stadt Würselen ist die Erweiterung eines Sägewerks geplant. Die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zu dieser Baumaßnahme müssen über das Instrument des Bebauungsplanes abgebildet werden.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 f (Abs. 1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden, sofern die folgenden Maßnahmen umgesetzt und beachtet werden.

- Zeitliche Rodungsbeschränkung
- Quartierersatz
- Beachtung Vorsorgemaßnahme Vogelschlag an Glasfassaden
- Beachtung Vorsorgemaßnahme Lichtbeschränkung
- Ersatz von Nahrungshabitaten auf den beschriebenen Flächen

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

Literatur und andere Quellen

LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

Aletsee, M. (2014): Der Steinkauz *Athene noctua* in Aachen 1995 bis 2013: Populationsentwicklung, Besiedlungskontinuität, Habitatausstattung. *Charadrius* 50, Heft 1, 2014: 89-97

Mkulnv (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 05.02.2013.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Aufl. Wiebelsheim: Aula-Verlag. 808 S.

Umweltzentrum Dresden e .V., Tschechische Ornithologische Gesellschaft (Česká společnost ornitologická), Stadtmuseum in Aussig (Muzeum města Ústí nad Labem) und Institut für Biologie der Wirbeltiere der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik (Ústav biologie obratlovců AV ČR) - Projekt ATHENE (2020)

Cimiotto, D., Lehr, R. (2009): Gegen den Trend – Bestandszunahme und Wiederausbreitung des Steinkauzes (*Athene noctua*) in Hessen. In: Stubbe, M. (Hrsg.): Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten – Population Ecology of Raptors and Owls. Band 6., Halle (Saale). S. 389 – 401.

IUCN/SSC (2013): Guidelines for Reintroductions and Other Conservation Translocations. Version 1.0. Gland, Switzerland: IUCN Species Survival Commission, viiii + 57 S.

Kluschke, M., Teulecke, H., Kartheuser, E., Kluschke, U. (2015): Bericht zum Wiederansiedlungsprojekt für den Steinkauz im „Nördlichen Harzvorland“ für die Jahre 2011 bis 2014, Halle.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2019). Artensteckbrief *Athene noctua*. Verfügbar unter: https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=398&BL=20012.

Šálek, M., Schröpfer, L. (2008): Recent decline of the little owl (*Athene noctua*) in the Czech Republic. *Pol. J. Ecol.* 56, 527–534.

Schönn, S., Scherzinger, W., Exo, K.-M., Ille, R., (1991): Der Steinkauz. *Athene noctua* mit 28 Tabellen. Wittenberg Lutherstadt: Ziemsen.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2007). The red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007. *Ber. Vogeschultz* 44: 23–81.